
Richtlinien des Fachhochschulrates für die Akkreditierung von Bachelor-, Master- und Diplomstudiengängen

(Akkreditierungsrichtlinien, AR 2010, Version 1.1)

Aufgrund von § 6 Abs 1 des Fachhochschul-Studiengesetzes
(FHStG), BGBl 1993/340 idgF

Beschluss des Fachhochschulrates vom 18.3.2011

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsätze der Akkreditierung	3
II.	Allgemeine Bestimmungen	5
	A. Antrag	5
	B. Entwicklungsteam	5
	C. Zugangsvoraussetzungen.....	5
	D. Aufnahmeordnung.....	6
	E. Prüfungsordnung	8
III.	Besondere Bestimmungen	12
	A. Antrag	12
	B. Bedarf & Akzeptanz.....	12
	C. Entwicklungsteam	13
	D. Studierende	14
	E. Berufliche Tätigkeitsfelder & Qualifikationsprofil	14
	F. Curriculum & Prüfungsordnung	14
	G. Didaktisches Konzept	16
	H. Zugangsvoraussetzungen.....	17
	I. Aufnahmeordnung.....	17
	J. Lehr- u. Forschungspersonal & Angewandte F&E	18
	K. Raum- und Sachausstattung	19
	L. Kalkulation und Finanzierung.....	19
IV.	Anhang	20
	Anlage 1: Studiengangprofile	21
	Anlage 2: Bedarf- und Akzeptanzanalyse	23
	Anlage 3: E-Learning	25
	Anlage 4: Antragsdaten	26
	Anlage 5: Lebenslauf Entwicklungsteam	27
	Anlage 6: Curriculumsdaten	28
	Anlage 7: Curriculum-Matrix	29
	Anlage 8: Modulbeschreibung.....	30
	Anlage 9: Beitrag Module Zielumsetzung	31
	Anlage 10: ECTS Umrechnung.....	32
	Anlage 11: Studienplatzdaten.....	33
	Anlage 12: Lehrpersonal - Lehraufwand.....	34
	Anlage 13: Kalkulation & Finanzierung	35

I. Grundsätze der Akkreditierung

Der Fachhochschulrat ist die für die Akkreditierung von FH-Studiengängen zuständige Behörde. Aufgrund von § 6 Abs 1 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl 1993/340 in der Fassung BGBl I 2003/110 hat der Fachhochschulrat diese „Richtlinien für die Akkreditierung von Bachelor-, Master- und Diplomstudiengängen“ beschlossen.

Die unter Abschnitt „II. Allgemeine Bestimmungen“ formulierten Regelungen richten sich unmittelbar an den Erhalter und sind bei der Erstellung der Anträge sowie bei der Durchführung und Organisation des Studienbetriebes anzuwenden (vgl. Besondere Bestimmungen, Abschnitt A, Ziffer 5). Sie sind im Antrag nicht auszuführen und den Studierenden in geeigneter Weise zugänglich zu machen. In den Anträgen auf Akkreditierung als FH-Studiengang sind ausschließlich die unter Abschnitt „III. Besondere Bestimmungen“ formulierten Regelungen auszuführen.

Die FH-Studiengänge sind Studiengänge auf Hochschulniveau, die eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung vermitteln. Sie sind curricular so zu gestalten, dass die Absolventinnen und Absolventen begründete Chancen haben, eine ihrer Qualifikation entsprechende Berufstätigkeit aufzunehmen. In Bezug auf diesen Bildungsauftrag besteht die Grundkonzeption eines Fachhochschul-Studienganges in der Beschreibung des Zusammenhanges zwischen beruflichen Tätigkeitsfeldern, berufsfeldspezifischem Qualifikationsprofil und Curriculum, in dem dieses Profil seinen Niederschlag findet, sowie der Darlegung der Umsetzung dieses Zusammenhanges im didaktischen Konzept. Bei der Gestaltung der Studiengangskonzepte sind die auf der Grundlage der Dublin Descriptors (vgl. www.jointquality.org) definierten Studiengangsprofile gem. **Anlage 1** zu berücksichtigen, welche Merkmale von praxisbezogenen Bachelor-, Master- und Diplomstudiengängen beschreiben.

Die Grundfrage der Akkreditierungsentscheidung besteht in der Prüfung der Nachvollziehbarkeit, Schlüssigkeit und Validität der vorgelegten Studiengangskonzepte in Bezug auf die Umsetzung des fachhochschulischen Bildungsauftrages. Akkreditierung im österreichischen FH-Sektor ist ein Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung von vorgegebenen Anforderungen, das mit einer Ja- / oder Nein-Entscheidung endet. Das in qualitätssteigernder Absicht durchgeführte Akkreditierungsverfahren endet also – im positiven Fall – mit einer bescheidmäßigen Akkreditierung durch den FHR und soll gegenüber Studierenden, Geldgebern, der Wirtschaft und Gesellschaft garantieren, dass das Bildungsangebot vor der Genehmigung ein Qualitätssicherungsverfahren mit positivem Ergebnis durchlaufen hat.

FH-Studiengänge werden befristet, für einen fünf Jahre nicht überschreitenden Zeitraum, akkreditiert. Die Verlängerung der Akkreditierung setzt die Vorlage

eines Evaluierungsberichtes voraus. Die Zielsetzung, die methodischen Grundsätze und Bereiche der Evaluierung, die durchzuführenden Verfahren (institutionelle und studiengangsbezogene Evaluierung), die Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse und das Follow-up-Verfahren hat der Fachhochschulrat in der Evaluierungsverordnung geregelt (vgl. www.fhr.ac.at).

Grundsätzlich sind im Rahmen der Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen drei unterschiedliche Stufungsmodelle vorstellbar, wobei nicht jeder Bachelorstudiengang einen Masterstudiengang nach sich ziehen und nicht jeder Masterstudiengang einen entsprechenden Bachelorstudiengang in derselben fachhochschulischen Einrichtung zur Voraussetzung haben muss:

- Grundständig: Der Studiengang wird an der fachhochschulischen Einrichtung „nur“ als Bachelor angeboten.
- Konsekutiv: Ein Bachelorstudiengang wird mit einem (oder mehreren) aufbauenden Masterstudiengängen kombiniert, wobei beide Teile formal unabhängig voneinander, inhaltlich jedoch aufeinander abgestimmt sind.
- Nicht-konsekutiv: Ein Masterstudiengang kann auch dann eingerichtet werden, wenn die fachhochschulische Einrichtung keinen vorgängigen Bachelorstudiengang anbietet. Die Einrichtung von solchen Masterstudiengängen ist möglich, wenn die Bereitstellung des curricularen Angebots durch die dafür vorhandenen Ressourcen sichergestellt ist.

Sowohl konsekutiv als nicht-konsekutiv angelegte Masterstudiengängen zeichnen sich generell durch eine schwerpunktmäßige Vertiefung bzw. Spezialisierung (Typ „Genuin“) oder Erweiterung (Typ „Hybrid“: zu einer bestehenden fachlichen Grundlage wird eine weitere fachliche Perspektive hinzugefügt) der in einem Bachelorstudiengang erworbenen Qualifikationen aus.

Die Anträge sind kurz und präzise zu fassen; Redundanzen sind zu vermeiden. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die angeführten Paragraphen ausschließlich auf das Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl 1993/340 idGF.

Die Version 1.0 der Akkreditierungsrichtlinien 2010 wurde am 8.10.2011 beschlossen und ist mit 21.10.2010 in Kraft getreten. Die neuen Studienplatzregelungen des Abschnittes II.D.1 gelten seit dem Inkrafttreten für bestehende Studiengänge, für bereits eingereichte und für künftige Anträge. Die geänderte Anlage 11 ist nur für ab dem Inkrafttreten neu eingereichte Anträge relevant.

Die Version 1.1 der Akkreditierungsrichtlinien 2010 wurde am 18.3.2011 beschlossen und tritt mit 29.3.2011 in Kraft. Auch sie gilt ab dem Inkrafttreten für bestehende Studiengänge, für bereits eingereichte und für künftige Anträge.

Wien, März 2011

Leopold März

Präsident des FHR

II. Allgemeine Bestimmungen

A. Antrag

1. Unter Berücksichtigung allgemeiner Gender-Mainstreaming-Richtlinien ist auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache, insbesondere auch bei Funktions-, Berufs- und Titelbezeichnungen, zu achten.
2. Änderungen der Rechtsform bzw. Änderungen der Personen, die Organfunktionen des Erhalters ausüben, sind dem FHR bekannt zu geben und die berechtigten Auszüge sind nachzureichen.
3. Für die jeweils betroffenen Personengruppen sind relevante Teile des Antrages in geeigneter Weise offen zu legen.
4. Beschwerden im Hinblick auf bescheidmäßig anerkannte Antragsinhalte sind an den FHR als die bescheiderlassende Behörde zu richten.

B. Entwicklungsteam

1. Die Mitgliedschaft im Entwicklungsteam ist mit der Ausübung von Erhalterfunktionen nicht vereinbar. Ein Mangel in der gesetzlich vorgegebenen Zusammensetzung des Entwicklungsteams kann durch die nachträgliche Benennung von Personen mit entsprechender Qualifikation nicht behoben werden.
2. Wird für Mitglieder des Entwicklungsteams der Anspruch auf der Habilitation gleichwertige Qualifikation erhoben, so kann diese auf drei verschiedene Arten nachgewiesen werden:
 - a. Durch ein Gutachten einer einschlägigen Fakultät oder Universität.
 - b. Für Personen, die in einem Besetzungsvorschlag zur Berufung auf die Planstelle einer Universitäts-Professur genannt waren, durch eine entsprechende Bestätigung des Dekanates der betreffenden Fakultät bzw. der betreffenden Universität.
 - c. Ob ein Ph.D. oder eine der Lehrbefugnis gleichzuhaltende künstlerische oder praktische Eignung als einer Habilitation gleichwertig anzusehen ist, stellt der FHR im Einzelfalle fest.
3. Die berufspraktisch qualifizierten Mitglieder des Entwicklungsteams (vgl. § 12 Abs 3) haben eine aktiv ausgeübte oder erst kurz zurückliegende einschlägige berufliche Tätigkeit aufzuweisen. Eine bloße Lehrtätigkeit entspricht dieser Forderung nicht.

C. Zugangsvoraussetzungen

1. Die Absolvierung des ersten, vier Semester umfassenden Abschnittes des zur HTL-Matura für Berufstätige führenden Lehrganges gilt als Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen im Rahmen der einschlägigen beruflichen Qualifikation, wobei in diesem Fall keine Zusatzprüfungen nachzuweisen sind.
2. Die deutsche Fachhochschulreife gilt nur dann als Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zu einem österreichischen FH-Studiengang, wenn sie auch eine facheinschlägige berufliche Qualifikation vermittelt. Nur mit dem Nachweis der Erbringung dieser Voraussetzung kann die deutsche Fachhochschulreife der facheinschlägigen beruflichen Qualifikation gemäß § 4 Abs 2 gleich-

gesetzt werden. Studierwillige, die einen solchen Abschluss nachweisen, sind den österreichischen Studierwilligen mit facheinschlägiger beruflicher Qualifikation gleichgestellt. Die Facheinschlägigkeit ist im Einzelfall vom Leiter oder der Leiterin des Lehr- und Forschungspersonals festzustellen.

3. Die Frage der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen durch den Nachweis einer Studienberechtigungsprüfung nach Schulorganisationsgesetz ist von der Leiterin oder dem Leiter des Lehr- und Forschungspersonals zu entscheiden.
4. Bei zielgruppenspezifischen Studiengängen gilt, dass für Absolventinnen und Absolventen der HTL-Matura für Berufstätige der Nachweis der dreijährigen Berufspraxis nach Absolvierung der HTL – Ausbildung nicht erforderlich ist, wenn vor und/oder während der berufsbegleitenden HTL – Ausbildung eine mind. dreijährige facheinschlägige Berufspraxis nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt für postsekundäre Bildungseinrichtungen, die berufsbegleitend absolviert wurden.
5. Bezug nehmend auf § 4 Abs 5 FHStG idgF ist zu überprüfen, ob (und welche) Zusatzprüfungen für die Bewältigung der Anforderungen des Studiums zu Beginn bzw. für die Erreichung des Ausbildungsziels des betreffenden FH-Studienganges zwingend erforderlich sind.
6. In Bezug auf die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zu FH-Masterstudiengängen durch Absolventinnen und Absolventen ehemals zweijähriger postsekundärer Erstausbildungen (wie z. B. pädagogische Akademien und Akademien für Sozialarbeit), die darüber hinaus Zusatzausbildungen an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen abgelegt haben, gilt Folgendes:
 - a. Die Bedingung der sechssemestrigen Studiendauer an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung wird von Absolventinnen und Absolventen von ehemals zweijährigen postsekundären Erstausbildungen auch kumulativ erfüllt, wenn zusätzlich facheinschlägige Weiterbildungen an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen im Ausmaß von mindestens zwei Semestern absolviert wurden.
 - b. Die einzelfallbezogene Prüfung betreffend das Qualifikationsniveau der Bewerberinnen und Bewerber hat in solch einem Fall durch die Leiterin oder den Leiter des Lehr- und Forschungspersonals bzw. des FH-Kollegiums zu erfolgen.

D. Aufnahmeordnung

1. Falls die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang oder für einen Organisationsformteil eines Studienganges höher ist als die Zahl der verfügbaren Aufnahmeplätze (APZ), ist für den Studiengang bzw. für die betroffenen Organisationsformteile ein Aufnahmeverfahren durchzuführen, das ausschließlich leistungsbezogene Kriterien anzuwenden hat. Nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten sind mit allen Bewerberinnen und Bewerbern Aufnahmegespräche vorzusehen und bei der Reihung zu berücksichtigen.
 - a. Es ist grundsätzlich zulässig, Studienplätze, die infolge von Studienabbrüchen frei werden, nach zu besetzen. Zu einem Aufnahmetermin ergibt sich die Aufnahmeplatzzahl (APZ) eines Studienganges oder eines Organisationsformteils eines Studienganges aus der Differenz der akkreditierten Gesamtplatzzahl (GPZ) minus der Zahl der Studierenden in höheren

- Semestern innerhalb der Regelstudiendauer. Zusätzlich kann unbeschadet der Förderung durch das BMWF die Aufnahmeplatzzahl (APZ) eines Studienganges je Aufnahmetermin um bis zu 10% überschritten werden.
- b. Bei Studiengängen der Organisationsform „Vollzeit (VZ) und Berufsbegleitend (BB)“ kann die Aufnahmeplatzzahl (APZ) eines Organisationsformteils (APZ VZ bzw. APZ BB) um eine definierte Bandbreite über- oder unterschritten werden (symmetrische Toleranz). Dabei gilt: bei einer Erhöhung des größeren APZ-Wertes und Reduktion des niedrigeren APZ-Wertes kann die Über-/Unterschreitung bis zu 30% des niedrigeren APZ-Wertes betragen; bei einer Reduktion des größeren APZ-Wertes und Erhöhung des niedrigeren APZ-Wertes ist eine Über-/Unterschreitung bis zu 30% des höheren APZ-Wertes zulässig. Die Summe aus APZ VZ und APZ BB muss immer die APZ des Studienganges ergeben.
 - c. Die Aufnahmeplatzzahl (APZ) eines Studienganges oder der Organisationsformteile eines Studienganges ist vor dem Beginn des Aufnahmeverfahrens festzulegen und den Bewerberinnen und Bewerbern bekannt zu geben.
 - d. Für den Fall, dass auf der Basis der Anrechnung nachgewiesener Kenntnisse Aufnahmen in ein höheres als das erste Semester möglich sein sollen, kann dies durch die Festlegung von fixen Aufnahmeplätzen oder durch eine variable, jährlich vorzunehmende Festlegung unter Berücksichtigung organisatorischer und qualitativer Überlegungen seitens der Leiterin oder des Leiters des Lehr- und Forschungspersonals erfolgen. Falls eine jährliche Festlegung vorgesehen ist, ist die Anzahl der Aufnahmeplätze nach Ablauf der Bewerbungsfrist und vor dem Beginn des Aufnahmeverfahrens fix festzulegen und den Bewerberinnen und Bewerbern bekannt zu geben.
 - e. Weicht die tatsächliche Aufnahmeplatzzahl von der geplanten Aufnahmeplatzzahl des akkreditierten bzw. reakkreditierten Antrags ab, hat der Erhalter dafür zu sorgen, dass damit keine nachteiligen Wirkungen auf die Qualität des Studiums verbunden sind und die dafür erforderlichen finanziellen, personellen, räumlichen, sachlichen und studienorganisatorischen Ressourcen sicher gestellt sind. Diese Regelung gilt gleichermaßen im Fall von sog. „vereinfachten Studienplatzumschichtungsverfahren“ während des Akkreditierungs- bzw. Reakkreditierungszeitraums, bei denen die Vorlage einer aktualisierten Antragsversion (A-/E-Seiten) an den FHR nicht erforderlich ist. Bei vereinfachten Studienplatzumschichtungsverfahren hat der Erhalter dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Finanzierungsnachweise des Landes und/oder der Gemeinde und/oder anderer FördergeberInnen rechtzeitig sicher gestellt sind.
2. Die Einhebung von Gebühren für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist nicht zulässig.
 3. Die Umsetzung der Aufnahmeordnung liegt in der Kompetenz und Verantwortung des Leiters oder der Leiterin des Lehr- und Forschungspersonals.
 4. Berufsbegleitend organisierte Studiengänge oder Studiengangs-Teile haben in der Gestaltung der Aufnahmeordnung die Möglichkeit, Bewerberinnen und Bewerber mit einschlägiger beruflicher Praxis entsprechend zu bevorzugen, wobei die Facheinschlägigkeit im Einzelfall von der Leiterin oder dem Leiter des Lehr- und Forschungspersonals festzustellen ist.

5. Durch die Aufnahme des Studierenden in den Studiengang wird eine zivilrechtliche Beziehung zwischen dem Anbieter des Studienganges und den Auszubildenden begründet. Diese ist im Ausbildungsvertrag zu regeln.
6. Die zur Reihungsliste führenden Bewertungen der Bewerberinnen und Bewerber gemäß den Kriterien der Aufnahmeordnung sind überprüfbar und nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine bevorzugte Berücksichtigung im Aufnahmeverfahren aufgrund einer Bewerbung in einem früheren Studienjahr (Warteliste) ist unzulässig.
7. Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen ist auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen. Besondere Kenntnisse bzw. Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anrechnung von Lehrveranstaltungen bzw. des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.
8. Übertritte von Studierenden im Zuge der Überführung von Diplomstudiengängen in das gestufte System oder im Zuge der Zusammenführung von Studiengängen setzen die Zustimmung der oder des Studierenden zur Änderung ihres oder seines Ausbildungsvertrages voraus. Übertritte sind nur einmalig, zum Zeitpunkt des Beginns des Bachelorstudienganges bzw. zum Zeitpunkt der Zusammenführung möglich. Bei Übertritten im Rahmen von Überführungen ist das höchste Übertrittssemester jenes vom 4. Semester des auslaufenden Diplomstudienganges in das 5. Semester des Bachelorstudienganges.
9. Für Studierende, die wegen mangelnder Studienleistung vom Studium ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Bewerbung um Aufnahme am selben FH-Studiengang nicht möglich. Der Bewerbung um einen Studienplatz und der Aufnahme an einem anderen FH-Studiengang stehen hingegen keine Gründe entgegen.
10. Die Bedingungen für die Rückerstattung der Studienbeiträge bei Nicht-Antritt des FH-Studiums bzw. nach baldigem Ausscheiden aus dem FH-Studium sind festzulegen und gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern sowie Studierenden vor Abschluss der Ausbildungsverträge transparent und publik zu machen.
11. Die Einhebung von pauschalierten Kostenbeiträgen für Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen, die den laufenden, regulären Betrieb eines Studienganges betreffen, ist unzulässig. Zur Bedeckung dieser Kosten sind die Studienbeiträge zu verwenden. Darüber hinaus gehende, tatsächlich anfallende Kosten sind individuell zwischen Erhalter und Studierenden zu verrechnen.

E. Prüfungsordnung

1. Allgemeine Regelungen
 - a. Die Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden.

- b. Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist. Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen ist von der Leiterin oder vom Leiter des Lehr- und Forschungspersonals bzw. FH-Kollegiums festzusetzen und hat sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren. Die Prüfungstermine sind rechtzeitig kundzumachen.
 - c. Eine Unterbrechung des Studiums muss bei der Leiterin oder beim Leiter des Lehr- und Forschungspersonals beantragt werden. Die Gründe der Unterbrechung, die beabsichtigte Fortsetzung und die Aussichten auf den positiven Abschluss des Studiums sind nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag hat die Leiterin oder der Leiter des Lehr- und Forschungspersonals zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden.
2. Durchführung und Organisation von Prüfungen
- a. Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden und Beurteilungskriterien) und Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung sind den Studierenden in geeigneter Weise zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Grundsätzlich ist zwischen Lehrveranstaltungen mit abschließender, den gesamten Stoff der Lehrveranstaltung umfassender Prüfung und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter zu unterscheiden.
 - b. Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin ist mit der Note „nicht genügend“ zu beurteilen.
 - c. Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit ist für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.
 - d. Bei negativ absolvierten Prüfungen ist den Studierenden das Recht der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bzw. Prüfungsprotokolle rechtzeitig vor dem Wiederholungstermin einzuräumen.
 - e. Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.
 - f. Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist zu protokollieren, wobei negative Prüfungsergebnisse zu begründen sind. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
 - g. Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann eine Beschwerde an den FHR eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben kann.
3. Beurteilung der Prüfungsleistungen
- a. Die Benotung hat im österreichischen Notensystem (1 bis 5) zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat

- die positive Beurteilung "mit Erfolg teilgenommen" bzw. „angerechnet“ zu lauten. Im negativen Fall gelten die Regelungen für die Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- b. Die Benotung der das Bachelorstudium abschließenden kommissionellen Prüfung sowie der das Diplom- und Masterstudium abschließenden Diplomprüfung hat nach der folgenden Leistungsbeurteilung zu erfolgen:
 - Bestanden: Für die positiv bestandene Prüfung
 - Mit gutem Erfolg bestanden: Für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung
 - Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: Für eine herausragende Prüfungsleistung
 - c. Bei der Anwendung dieses Benotungssystems ist zu berücksichtigen, dass die Beurteilungen „Mit gutem Erfolg bestanden“ und „Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ ausschließlich für Prüfungsleistungen vorgesehen sind, die das zur Bewältigung der abschließenden Prüfungen geforderte Leistungsniveau deutlich überschreiten.
4. Wiederholungen von Prüfungen bzw. Wiederholung eines Studienjahres
- a. Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann.
 - b. Bei mündlichen kommissionellen Wiederholungsprüfungen haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ist dem Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Dirimierungsrecht einzuräumen. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch im Wege des „tele-conferencing“ nachgekommen werden.
 - c. Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine negative Beurteilung, so ist den Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung).
 - d. Das Nichterfüllen einer lehrveranstaltungsbezogenen Anwesenheitsvorgabe (vgl. III.F.2, AR 2006) ist mit einer negativen Beurteilung der Lehrveranstaltung gleichzusetzen. In diesem Fall ist den Studierenden eine angemessene Möglichkeit zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung).
 - e. Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativen kommissionellen Prüfung ist möglich, sofern dies auf Antrag eines oder einer Studierenden erfolgt. Es ist unter Bedachtnahme auf den Studierenerfolg darüber zu entscheiden, welche bereits positiv absolvierten Prüfungen und Lehrveranstaltungen des zu wiederholenden Studienjahres im Zuge der Wiederholung erneut zu absolvieren bzw. zu besuchen sind. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen

gen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls zu wiederholen bzw. erneut zu besuchen.

5. Bachelor- und Diplomprüfung

- a. Die einen Bachelorstudiengang abschließende Prüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat. Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus einem Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Curriculums zusammen.
- b. Die einen Master- oder Diplomstudiengang abschließende Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die sich aus der Anfertigung einer Diplomarbeit und der Ablegung einer kommissionellen Prüfung zusammensetzt, wobei es sich bei den Inhalten der Diplomprüfung nicht um Teilprüfungen, sondern um Prüfungsteile handelt.
- c. Die Studierenden sind in geeigneter Weise über die Zulassung zur kommissionellen Bachelor- bzw. Diplomprüfung zu verständigen.
- d. Die kommissionelle Diplomprüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat setzt sich aus der Präsentation der Diplomarbeit, einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Diplomarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplanes eingeht sowie einem Prüfungsgespräch über sonstige curriculumrelevante Inhalte zusammen.
- e. Die Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der kommissionellen Bachelorprüfung sowie der kommissionellen Diplomprüfung sind den Studierenden mitzuteilen.
- f. Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen. Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüferinnen und Prüfern je Kandidatin oder Kandidat zusammen.
- g. Nicht bestandene kommissionelle Bachelorprüfungen sowie nicht bestandene kommissionelle Diplomprüfungen können zweimal wiederholt werden.

6. Bachelorarbeiten und Diplomarbeit

- a. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- b. Die Approbation der Diplomarbeit ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Diplomprüfung. Eine nicht approbierte Diplomarbeit ist zur Korrektur und Wiedervorlage innerhalb einer festzusetzenden Frist zurückzuweisen.
- c. Anlässlich der Ablieferung einer wissenschaftlichen Arbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Arbeit für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist von der Leiterin oder dem Leiter des Lehr- und Forschungspersonals bzw. FH-Kollegium stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

III. Besondere Bestimmungen

A. Antrag

1. Einreichung der Anträge bei der Geschäftsstelle des FHR.
 - a. Vorlage in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form als ein, sämtliche Antragsteile inkl. Anlagen umfassendes pdf-Dokument gemäß Akkreditierungsrichtlinien idgF.
 - b. Ein von der Geschäftsführung des Antragstellers unterzeichnetes Antragsschreiben ist beizulegen.
 - c. Bei Austausch- oder Ergänzungsseiten ist das Datum der Antragsversion zu aktualisieren; ein Statusblatt ist beizulegen.
 - d. Die folgenden Anlagen der AR 2006 sind in den Antrag zu integrieren: Anlage 4 in Abschnitt A, Anlagen 6 bis 10 in Abschnitt F, Anlage 11 in Abschnitt I, Anlage 12 in Abschnitt J und Anlage 13 in Abschnitt L.
2. Angabe der Antragsdaten gem. **Anlage 4**. Im Anschluss an diese Angaben ist ein „Executive Summary“ zu verfassen, das max. 2 Seiten umfasst und aus folgenden Inhalten besteht: Beschreibung der Zielsetzungen des Studienganges; Kurzbeschreibung der beruflichen Tätigkeitsfelder, des Qualifikations- bzw. Kompetenzprofil und der curricularen Schwerpunkte.
3. Vorlage eines Auszugs aus dem Firmenbuch bzw. Vereinsregister falls der Erhalter eine juristische Person privaten Rechts ist sowie Benennung jener Personen, die Organfunktionen des Erhalters bekleiden.
4. Ein Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung hat eine zusammenfassende Darstellung der geänderten Antragsteile in übersichtlicher Form sowie eine Darlegung zu enthalten, wie auf antragsrelevante Ergebnisse von abgeschlossenen Evaluierungen reagiert wurde.
5. Verpflichtung des Erhalters, die „Allgemeinen Bestimmungen“ im Zuge der Beantragung sowie Durchführung und Organisation des Studienbetriebes zu berücksichtigen.

B. Bedarf & Akzeptanz

1. Antrag auf Akkreditierung und Verlängerung der Akkreditierung:
 - a. Bei der Erstellung der Analyse sind die Anforderungen gem. **Anlage 2** zu berücksichtigen.
 - b. Bei einem Antrag auf Akkreditierung muss die Analyse von einer geeigneten und vom Antragsteller unabhängigen Institution erstellt werden und hat, unter Berücksichtigung der Geschlechterdifferenzierung, dem Stand der quantitativen und qualitativen Sozialforschung zu entsprechen.
 - c. Bei einem Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung kann die Analyse vom Antragsteller selbst durchgeführt werden.
 - d. Die Analyse ist inklusive Anhang dem Antrag beizulegen und sollte 30 Seiten (ohne Anhang) nicht überschreiten. Der Studie ist ein „Executive Summary“ voranzustellen, das maximal 3 Seiten umfasst.
 - e. Die Ergebnisse der Analyse sind im Antrag (vgl. Abschnitt III.B.) zusammenfassend zu kommentieren. Dies gilt insbesondere auch für die Er-

gebnisse von AbsolventInnen-Analysen, wobei auch darzulegen ist, in welcher Weise die Ergebnisse berücksichtigt wurden.

2. Antrag auf Akkreditierung im Zuge der Überführung bestehender Studiengänge in das gestufte System:
 - a. Vorhandene Bedarf- und Akzeptanzanalysen sind zu aktualisieren, wobei diese Aktualisierung auch vom Antragsteller selbst vorgenommen werden kann (vgl. Abschnitt III.B.). In diesem Fall ist die vorhandene Bedarf- und Akzeptanzanalyse dem Antrag beizulegen.
 - b. Falls die Aktualisierung von einer unabhängigen Institution erstellt wird, ist die aktualisierte Version der Bedarf- und Akzeptanzanalyse dem Antrag beizulegen und im Antrag (vgl. Abschnitt III.B.) zusammenfassend zu kommentieren.

C. Entwicklungsteam

1. Benennung der mit der Entwicklung des beantragten Studienganges betrauten Personen nach den Gruppen:
 - a. Personen mit wissenschaftlicher Qualifikation durch Habilitation oder gleichwertige Qualifikation
 - b. Personen, die über den Nachweis einer für den Studiengang relevanten Berufstätigkeit verfügen
 - c. Sonstige Personen
2. Die Lebensläufe der wissenschaftlich und berufspraktisch qualifizierten Mitglieder des Entwicklungsteams gem. § 12 Abs 3 FHStG sind gem. **Anlage 5** dem Antrag beizulegen. Die Vorlage der Lebensläufe der sonstigen Mitglieder des Entwicklungsteams ist nicht erforderlich.
3. Bezeichnung jener Lehrveranstaltungen (Titel, LV-Art, ECTS), die von den wissenschaftlich und berufspraktisch qualifizierten Mitgliedern des Entwicklungsteams abgehalten werden.
 - a. Im Antrag auf Erst-Akkreditierung sind es je 2 Personen.
 - b. Im Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung ist es je 1 Person.
4. Dem Antrag ist eine schriftliche Bestätigung der mindestens vier wissenschaftlich und berufspraktisch qualifizierten Mitglieder des Entwicklungsteams (vgl. § 12 Abs 3 FHStG) beizulegen. Mit dieser schriftlichen Bestätigung ist zu dokumentieren, dass die Mitglieder des Entwicklungsteams an der Konzeption der Anträge mitgewirkt haben. Jene Mitglieder des Entwicklungsteams, die im Studiengang lehren, haben dies ebenfalls mit einer Unterschrift zu bestätigen.
5. Darlegung, in welcher Weise die Autonomie des Entwicklungsteams gewährleistet wird.
6. Der Lebenslauf der Leiterin oder des Leiters des Lehr- und Forschungspersonals ist dem Antrag beizulegen. Falls diese Person zum Zeitpunkt der Vorlage des Antrages noch nicht bekannt ist, ist der Lebenslauf nachzureichen. Bei einem Wechsel der Leiterin oder des Leiters des Lehr- und Forschungspersonals ist der Lebenslauf der Geschäftsstelle des FHR zu übermitteln.

D. Studierende

1. Darlegung, in welcher Weise die Mitbestimmung der Studierenden gewährleistet ist. Dies gilt auch in Bezug auf die Gestaltung, Durchführung und Umsetzung der Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung.
2. Beschreibung der Maßnahmen zur Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung sowie Darlegung, in welcher Weise die Bewertungsergebnisse zur Weiterbildung der Lehrenden herangezogen werden.
3. Darlegung der Maßnahmen zur Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems von unten sowie der beruflichen Flexibilität.

E. Berufliche Tätigkeitsfelder & Qualifikationsprofil

1. Bei konsekutiv angelegten Bachelor- und Masterstudiengängen sind Differenzierungen zwischen den Studiengangsarten zu berücksichtigen.
2. Beschreibung beruflicher Tätigkeitsfelder
 - a. Auflistung der Kernbranchen und beispielhafte Nennung von Unternehmens- bzw. Institutionstypen, in denen die Absolventinnen und Absolventen zum Einsatz kommen sollen.
 - b. Darstellung der beruflichen Positionen und Funktionen, welche die Absolventinnen und Absolventen einnehmen bzw. ausüben sollen.
 - c. Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten, die von den Absolventinnen und Absolventen realistischweise ausgeführt werden können.
3. Darstellung Qualifikationsprofil
 - a. Beschreibung der erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, um die beruflichen Aufgaben und Tätigkeiten auf Hochschulniveau bewältigen zu können.
 - b. Dabei sind fachliche und methodische Kompetenzen sowie fachübergreifende Qualifikationen zu berücksichtigen.

F. Curriculum & Prüfungsordnung

1. Angaben Curriculum und Modulbeschreibungen
 - a. Angabe der Curriculumsdaten gem. **Anlage 6**.
 - b. Darstellung des Curriculums gem. **Anlage 7**, wobei nur die obligatorischen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen sind. Fakultative Lehrveranstaltungen sind gesondert auszuweisen und in der Kalkulation zu berücksichtigen.
 - c. Modularisierung des Curriculums gem. **Anlage 8** und übersichtliche graphische Darstellung der Module.
 - d. Darlegung des Beitrags der Module zur Umsetzung der im Qualifikationsprofil definierten Kenntnisse und Kompetenzen gem. **Anlage 9**.
 - e. Beschreibung der Vorgangsweise zur Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten gem. **Anlage 10**, wobei Berufspraktika und Diplomarbeiten analog zu Lehrveranstaltungen zu behandeln sind.
2. Darlegung von allfälligen Regelungen über Ausnahmen von der Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen, wobei grundsätzlich Anwesenheitspflicht besteht.

3. Berufspraktika Bachelor- und Diplomstudiengänge
 - a. Darlegung der zeitlichen Organisation und Dauer des Berufspraktikums. Das Berufspraktikum ist entweder als durchgängiges Praxissemester oder als eine Akkumulierung kürzerer Praxisphasen organisiert. Falls die Dauer des Berufspraktikums mehr als 15 Wochen beträgt, ist dies zu begründen.
 - b. Beschreibung der Maßnahmen zur Auswahl, Qualifizierung, Betreuung und Beurteilung der Berufspraktika. Das Ausbildungsziel des Berufspraktikums hat sicher zu stellen, dass die Studierenden ihrem Qualifikationsniveau entsprechend eingesetzt werden. Im Falle von Auslandspraktika ist die Betreuung in geeigneter Weise sicherzustellen.
4. Berufspraktika Masterstudiengänge
 - a. Falls Berufspraktika für Masterstudiengänge vorgesehen sind, ist das ausschließlich bei 4-semesterigen Studiengängen möglich. Es gelten dafür die folgenden Regelungen:
 - Beschreibung des Berufspraktikums als Praxisprojekt sowie Darlegung der curricularen Verankerung und wissenschaftlichen Betreuung der Studierenden.
 - Darstellung der mit der Absolvierung des Praxisprojekts zu erwerbenden methodisch-analytischen Kenntnisse und fachübergreifenden Qualifikationen.
 - Darstellung der Forschungsschwerpunkte, in denen die Praxisprojekte stattfinden können.
 - Definition der für die Auswahl der Praxisprojekte relevanten Zielsetzungen und Qualitätsstandards.
 - Darstellung der Zusammensetzung der für die Qualifizierung der Praxisprojekte zuständigen Personengruppe.
 - Darlegung der Anforderungen an die verbindlich zu verfassenden Projektberichte, die mit der Diplomarbeit verknüpft werden können.
 - Darstellung curricularer Alternativen, falls nicht ausreichend qualifizierte Praxisprojekte akquiriert werden können.
5. Bachelorarbeiten
 - a. Beschreibung der Konzeption der Bachelorarbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu verfassen sind. Dabei sind die folgenden Regelungen zu berücksichtigen:
 - Bachelorarbeiten stellen keine Abschlussarbeit dar, sondern können etwa als Seminararbeiten oder theoretisch reflektierte Praktikums- bzw. Projektberichte konzipiert sein.
 - Benennung der Lehrveranstaltungen, in denen die Bachelorarbeiten zu verfassen sind, wobei auch Wahlmöglichkeiten für die Studierenden vorgesehen werden können. In diesen Fällen sind die Bachelorarbeiten in der Curriculum-Matrix aus Gründen der Darstellung als eigene Lehrveranstaltung auszuweisen.
 - In Bezug auf die Leistungsbeurteilung und Wiederholungsmöglichkeiten gelten die Regelungen für Lehrveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung.

6. Auslandssemester:

Darstellung der Vorgangsweise zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Curricula an den Partnerhochschulen sowie der Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen

7. Prüfungsordnung

- a. Beschreibung der gemäß Curriculum-Matrix verwendeten Lehrveranstaltungsarten in Bezug auf Aufgabe, Ziel und Prüfungsmodalitäten.
- b. Prüfungen können auch modulbezogen stattfinden. In Bezug auf die Leistungsbeurteilung und Wiederholungsmöglichkeiten von Modulen sind die für Lehrveranstaltungen geltenden Regelungen gemäß Prüfungsordnung anzuwenden.
- c. Angabe des Anteils der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- d. Angabe in den Modulbeschreibungen, welche Lehrveranstaltungen bzw. Module mit abschließender Prüfung und welche Lehrveranstaltungen bzw. Module mit immanentem Prüfungscharakter beurteilt werden.
- e. Aussagen zu Zielsetzung, Zeitrahmen, Themenfindung, Betreuung bzw. Begutachtung sowie Begutachtungsfrist bei den Bachelorarbeiten und bei der Diplomarbeit.
- f. Aussagen über die Zusammensetzung der Prüfungskommission und Prüfungssenate bei der kommissionellen Bachelor- und Diplomprüfung.

G. Didaktisches Konzept

1. Didaktisches Konzept

- a. Beschreibung der didaktischen Maßnahmen zur Umsetzung der im Qualifikationsprofil und Curriculum definierten Ausbildungsziele unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:
 - Förderung der hochschulischen Fähigkeit zur selbständigen Bewertung (= Kritik, Reflexion und Argumentation) von Zusammenhängen
 - Gewährleistung der Berufspraxisorientierung
 - Ausgewogene Gestaltung des Theorie-Praxis-Verhältnisses sowie Einsatz von Lehr- und Lernformen, welche die Verbindung von praktischen Lernerfahrungen mit abstrakten Lehrinhalten ermöglichen
 - Vorbereitung der Studierenden auf die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten sowie Vermittlung von Methoden und Techniken des Lernens und Problemlösens
 - Förderung der Selbstorganisation der Studierenden und des Erwerbs sozial-kommunikativer Kompetenzen
 - Vermittlung der Fähigkeit, Lösungen begründen und vertreten zu können
- b. Berufsbegleitend organisierte Studiengänge oder Studiengangsteile
 - Darlegung, in welcher Form die berufliche Erfahrung der Studierenden didaktisch berücksichtigt wird. Dies gilt insbesondere auch für „zielgruppenspezifisch organisierte“ Studiengänge, deren wissenschaftliches und didaktisches Konzept auf Berufserfahrung aufbaut.
 - Angabe der Verteilung der Präsenzphasen im Semesterverlauf

2. Im Falle des Einsatzes von E-Learning sind Angaben zu didaktischen, technischen, organisatorischen und finanziellen Aspekten zu machen. Dabei sind die Inhalte der Checkliste gem. **Anlage 3** zu beachten.

H. Zugangsvoraussetzungen

1. Bachelor- und Diplomstudiengänge
 - a. Benennung der Pflichtfächer von Studienberechtigungsprüfungen für universitäre Studienrichtungen, die für den FH-Studiengang als Zugangsvoraussetzung gelten. Es sind weiters jene Studienrichtungen zu nennen, welche die geforderten Pflichtfächer in der angegebenen Kombination vorsehen.
 - Studienberechtigungsprüfungen, denen der Nachweis der geforderten Fremdsprache überhaupt oder im verlangten Niveau mangelt, können mit der Maßgabe als geeignet benannt werden, dass die geforderten Fremdsprachenkenntnisse spätestens zum Zeitpunkt des Studienbeginns nachzuweisen sind.
 - b. Darstellung der für den FH-Studiengang relevanten einschlägigen beruflichen Qualifikationen nach Lehrberufsgruppen, Berufsbildenden Mittleren Schulen und Sonstigen Qualifikationen.
 - Bezeichnung der für notwendig erachteten Zusatzprüfungen, die sich hinsichtlich Inhalt und Anspruchsniveau an den genannten Prüfungsfächern der Studienberechtigungsprüfungen zu orientieren haben.
 - Darlegung, welche Zusatzprüfungen bis zu welchem Zeitpunkt des Studiums nachzuweisen sind.
2. Masterstudiengänge
 - a. Benennung der Fachrichtungen der relevanten Bachelor- und gleichwertigen postsekundären Bildungsabschlüsse, wobei das vorausgesetzte fachliche Niveau bestimmter Kernfachbereiche durch die Angabe des Mindestumfangs (ECTS) zu konkretisieren ist.
 - b. Unter Berücksichtigung des zulässigen Arbeitsaufwandes von 30 Anrechnungspunkten pro Semester ist es möglich, für die Studierenden unterschiedlicher Zugangsgruppen im Rahmen des Curriculums niveauequalisierende Pflichtmodule festzulegen. In diesem Fall ist darzustellen, welche Pflichtmodule bzw. Anrechnungen für die Studierenden unterschiedlicher fachlicher Zugangsgruppen vorgesehen sind.
3. Zielgruppenspezifische Studiengänge
 - a. Benennung der einschlägigen Berufsbildenden Höheren Schule oder postsekundären Bildungseinrichtung.
 - b. Bezeichnung der mindestens dreijährigen einschlägigen Berufspraxis.
 - c. Erläuterung, inwiefern die vorausgesetzte Berufserfahrung die Reduktion der Studiendauer um bis zu zwei Semester rechtfertigt.

I. Aufnahmeordnung

1. Angabe der Studienplätze gem. **Anlage 11**.
2. Darstellung der Stufen des Aufnahmeverfahrens von der Bewerbung bis zur Aufnahme.

- a. Bei gemischt organisierten Studiengängen ist darzulegen, welche Teile der Aufnahmeordnung für welchen Organisationsform-Teil gelten.
 - b. Nachvollziehbare Darlegung der Auswahlkriterien und deren Gewichtung (ggf. je Bewerbungsgruppe oder Organisationsform-Teil differenziert).
 - c. Wird von Aufnahmegesprächen Abstand genommen, ist dies zu begründen.
 - d. Darstellung der Einteilung der Bewerbungsgruppen unterschiedlicher Vorbildung bei Bachelor- und Diplomstudiengängen, wobei zumindest eine Gruppe mit Bewerberinnen und Bewerbern mit einschlägiger beruflicher Qualifikation zu bilden ist (z.B. allgemeine Universitätsreife AHS und/oder BHS, einschlägige berufliche Qualifikation, etc.). Dabei ist festzuhalten, dass die Bewerbungsgruppen aliquot auf die Zahl der Aufnahmeplätze reduziert werden.
3. Falls eine Kautions eingehoben wird, ist deren Höhe anzugeben, wobei die Kautions spätestens nach dem ersten Semester zurückzuzahlen ist.
 4. Beschreibung der Anerkennungsmodalitäten im Zusammenhang mit der Anrechnung nachgewiesener Kenntnisse.

J. Lehr- u. Forschungspersonal & Angewandte F&E

1. Lehr- und Forschungspersonal
 - a. Darlegung, in welcher Weise das Lehr- und Forschungspersonal über eine den Hochschulen entsprechende Autonomie verfügt. Die Ausübung von Erhalter-Funktionen ist mit einer Lehrtätigkeit an einem der FH-Studiengänge desselben Erhalters nicht vereinbar.
 - b. Benennung der Leiterin oder des Leiters.
 - Nachweis, dass die für die Leitung vorgesehene Person fach einschlägig qualifiziert und hauptberuflich am Studiengang tätig ist. Als akademische Mindestanforderung gilt der Abschluss eines Master- oder Diplomstudiums an einer Hochschule bzw. eine gleichzuhaltende wissenschaftliche und künstlerische Qualifikation.
 - Masterstudiengänge können auch von Personen geleitet werden, die bereits einen fachlich mit dem Masterstudiengang zusammenhängenden Bachelorstudiengang desselben Erhalters leiten. In allen anderen Fällen ist die studiengangsübergreifende Leitung von fachverwandten Studiengängen eines Erhalters durch eine Person zu begründen.
 - c. Personalausstattung
 - Festlegung der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals sowie Darlegung der Maßnahmen zur Unterstützung des Lehr- und Forschungspersonals für die Durchführung von F&E (z.B. Gewichtung von Lehr- und Forschungstätigkeit)
 - Nachweis gem. **Anlage 12**, wie der in der Curriculum-Matrix ermittelte Lehraufwand abgedeckt wird.
 - Darlegung der erforderlichen wissenschaftlichen und berufspraktischen Qualifikationen sowie didaktischen Erfahrungen der haupt- und nebenberuflichen Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals sowie Beschreibung der Auswahlverfahren.

2. Angewandte Forschung & Entwicklung. Bei konsekutiv angelegten Bachelor- und Masterstudiengängen sind Differenzierungen zwischen den Studiengangsarten zu berücksichtigen.
 - a. Angaben in Bezug auf die fachhochschulische Einrichtung
 - Beschreibung der Forschungsgebiete und -schwerpunkte sowie Dokumentation der infrastrukturellen Ausstattung.
 - Beispielhafte Darlegung bestehender Kooperationen mit F&E-Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen im In- und Ausland sowie mit Unternehmen (insbesondere KMU).
 - Exemplarische Darstellung von Ergebnissen angewandter F&E (Dokumentation in Form von Patenten, Publikationen und Berichten; Informationen über eine allfällige wirtschaftliche Umsetzung).
 - b. Angaben in Bezug auf den Studiengang
 - Darlegung, in welcher Weise der Studiengang und die Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals in die Forschungsgebiete und –schwerpunkte eingebunden sind.
 - Beschreibung, in welcher Weise Methoden und Ergebnisse der F&E in die Lehre einfließen. Bei Master- und Diplomstudiengängen sind auch die organisatorische Einbindung der Studierenden in die F&E-Aktivitäten unter Anleitung der Lehrenden sowie die praktische Durchführung im Rahmen von Projekten, Praktika und Diplomarbeiten darzustellen.

K. Raum- und Sachausstattung

1. Darstellung, in welcher Weise der im Vollausbau erforderliche Raumbedarf für den Studiengang unter Berücksichtigung der Anzahl der Studienplätze je Studienjahr, des Curriculums und der Gruppengrößen vorhanden ist.
 - a. Falls der Raumbedarf für den Studiengang durch einen Neubau abgedeckt werden soll, ist anhand des Bauzeitplanes und des Standes des Verfahrens, der Kostenschätzung und des Finanzierungsplanes darzulegen, weshalb mit der Verfügbarkeit der erforderlichen Räume zum jeweiligen Zeitpunkt gerechnet werden kann.
2. Qualitative und quantitative Darstellung der für die Erreichung der Ausbildungsziele des Studienganges erforderlichen Sachausstattung. Es muss erkennbar sein, welche nicht vorhandene Sachausstattung bis zu welchem Zeitpunkt benötigt wird.

L. Kalkulation und Finanzierung

1. Nachweis der Kalkulation und der Finanzierung gem. **Anlage 13**.
 - a. Die aktuelle Inflationsabgeltung in der Höhe des Mittelwertes der von den Wirtschaftsforschungsinstituten WIFO und IHS verlautbarten langfristigen Inflationsprognosen ist anzusetzen.
 - b. Die Beträge sind vollständig bis zur Einerstelle anzugeben.
 - c. Die Finanzierungszusage der angeführten Finanzierungsstellen ist vorzulegen.
 - d. Sofern Studienbeiträge eingehoben werden, sind diese in den entsprechenden Tabellen unter „Sonstige Einnahmen“ anzugeben.

IV. Anhang

Anlage 1: Studiengangsprofile

1. Merkmale eines praxisorientierten Bachelorstudienganges:
 - a. Relevantes Fachwissen in den wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und methodisch-analytische Kenntnisse, durch welche die Fähigkeit zur selbständigen Bewertung und Argumentation von fachlichen und fachübergreifenden Zusammenhängen gefördert werden sollen.
 - b. Spezialisierungsmöglichkeiten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen.
 - c. Berufsrelevante fachübergreifende Qualifikationen wie beispielsweise eigenverantwortliche und selbständige Problemlösungs- und Entscheidungskompetenz; Fähigkeit, Wissen und Informationen zu filtern, zu verdichten und zu strukturieren; Fähigkeit, eigenverantwortlich weiterzulernen.
 - d. Integriertes Berufspraktikum im Ausmaß von ca. 6 bis 15 Wochen.
 - e. Anfertigung von mind. 2 eigenständigen schriftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen (Bachelorarbeiten), durch welche die Fähigkeit nachzuweisen ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein ausbildungsrelevantes Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können.
2. Merkmale eines praxisorientierten Masterstudienganges:
 - a. Masterstudiengänge bauen auf einem absolvierten Bachelorstudium auf und dienen der schwerpunktmäßigen Vertiefung bzw. Spezialisierung (Typ „Genuin“) oder Erweiterung der vorhandenen Kompetenzen/Qualifikationen (Typ „Hybrid“).
 - b. Relevantes Fachwissen in den wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und methodisch-analytische Kenntnisse, durch welche die Fähigkeit zur selbständigen Bewertung und Argumentation von fachlichen und fachübergreifenden Zusammenhängen gesteigert werden sollen.
 - c. Die Vermittlung dieser wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen muss sich in Bezug auf den Grad der Tiefe und der Komplexität von Bachelorstudiengängen unterscheiden.
 - d. Vermittlung von berufsrelevanten und hochschultypischen, fachübergreifenden Qualifikationen wie:
 - Fähigkeit, das erworbene Wissen und Verständnis eigenständig zu erweitern und ohne Anleitung auf neue oder unbekannte Situationen anzuwenden
 - Fähigkeit zu souveränem Umgang mit den erworbenen Kompetenzen, welche die klare und nachvollziehbare Argumentation gegenüber Expertinnen und Experten sowie Laien ermöglicht
 - Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln im Berufsfeld in gleichberechtigter Kooperation mit fachfremden Entscheidungsebenen
 - Steigerung der Fähigkeit zur selbständigen Konzeption, Planung und Durchführung von berufsfeldspezifischen Problemlösungen
 - Anfertigung einer Diplomarbeit, durch welche die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten und zu forschungsgeleitetem Weiterlernen nachgewiesen werden soll.

3. Merkmale eines praxisorientierten Diplomstudienganges:

- a. Relevantes Fachwissen in den wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und methodisch-analytische Kenntnisse, durch welche die Fähigkeit zur selbständigen Bewertung und Argumentation von fachlichen und fachübergreifenden Zusammenhängen gefördert werden sollen.
- b. Spezialisierungsmöglichkeiten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen
- c. Berufsrelevante fachübergreifende Qualifikationen wie beispielsweise eigenverantwortliche und selbständige Problemlösungs- und Entscheidungskompetenz; Fähigkeit, Wissen und Informationen zu filtern, zu verdichten und zu strukturieren; Fähigkeit, eigenverantwortlich weiterzulernen.
- d. Integriertes Berufspraktikum im Ausmaß von ca. 6 bis 15 Wochen.
- e. Vermittlung von hochschultypischen, fachübergreifenden Qualifikationen wie beispielsweise Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln im Berufsfeld in gleichberechtigter Kooperation mit fachfremden Entscheidungsebenen sowie Steigerung der Fähigkeit zur selbständigen Konzeption, Planung und Durchführung von berufsfeldspezifischen Problemlösungen.
- f. Anfertigung einer Diplomarbeit, durch welche die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten und zu forschungsgeleitetem Weiterlernen nachgewiesen werden soll.

Anlage 2: Bedarf- und Akzeptanzanalyse

1. Anforderungen an die Erstellung der Bedarf- und Akzeptanzanalyse für einen Antrag auf Akkreditierung:
 - a. Bedarfsanalyse
 - Darlegung makroökonomischer Kennzahlen (wie z.B. wirtschaftliche Entwicklung, sektorale Beschäftigungs- und Arbeitslosenquoten, Arbeitsangebot) in den für den Studiengang relevanten Kern- und Sekundärbranchen unter Berücksichtigung der festzulegenden geographischen Einheit.
 - Qualitative Erhebung (ExpertInnen-Interviews mit Arbeitsmarktexperten und Personalverantwortlichen relevanter Unternehmen bzw. Organisationen) der Beschäftigungstrends und Arbeitsmarktchancen der AbsolventInnen unter Berücksichtigung des Qualifikationsprofils.
 - Abschließende Bewertung der Arbeitsmarktchancen der AbsolventInnen unter Berücksichtigung von Entwicklungstrends, Beschäftigungspotentialen und der kohärenten Bildungsangebote.
 - b. Akzeptanzanalyse
 - Beschreibung der – gegebenenfalls auch grenzüberschreitenden – geographischen Region, die als Einzugsgebiet für den beantragten Studiengang relevant ist.
 - Die kohärenten, postsekundären Bildungsangebote (allg. Universitätsreife und mind. dreijährige Ausbildungsdauer) in der überregional zu definierenden geographischen Einheit sind darzulegen.
 - Darstellung der Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger an kohärenten universitären Studienrichtungen sowie der Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber an kohärenten FH-Studiengängen über einen Zeitraum der letzten 4 Jahre.
 - Quantitative Angaben über die den jeweiligen Zugangsvoraussetzungen für Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge entsprechenden Gruppen von potentiellen BewerberInnen.
 - Prognose der BewerberInnen auf der Basis des ermittelten Studierenden-Potentials für den angestrebten Genehmigungszeitraum.
2. Anforderungen an die Bedarf- und Akzeptanzanalyse für einen Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung:
 - a. Bedarfsanalyse für einen Studiengang, der noch nicht über zwei AbsolventInnen-Jahrgänge verfügt:
 - Interpretation der Ergebnisse der Bedarfsanalyse des vorausgegangenen Antrages, wobei Änderungen in den beruflichen Einsatzmöglichkeiten und relevanten Kern- bzw. Sekundärbranchen sowie Abweichungen von den prognostizierten Daten zu erläutern sind.
 - Falls Berufspraktika durchgeführt werden, sind exemplarische Angaben in Bezug auf Akzeptanz, Feedback von Studierenden und Unternehmen, etc. anzuführen.
 - b. Bedarfsanalyse für einen Studiengang, der bereits über mindestens zwei AbsolventInnen-Jahrgänge verfügt:
 - Eine AbsolventInnen-Analyse ist durchzuführen. Diese Analyse soll zumindest die Punkte Berufstätigkeit der AbsolventInnen, Relevanz

des Fachhochschulstudiums für die derzeitige Berufstätigkeit und Berufseinstiegsphase der AbsolventInnen umfassen sowie eine zusammenfassende Bewertung der Studieninhalte durch die AbsolventInnen in Bezug auf ihre derzeitige berufliche Situation zum Inhalt haben.

- Ein Feedback von Unternehmen bzw. Organisationen, die AbsolventInnen eingestellt haben, ist einzuholen. Die Ergebnisse sind nachvollziehbar darzustellen und zu kommentieren.
 - Interpretation der Ergebnisse der Bedarfsanalyse des vorausgegangenen Antrages im Hinblick auf die Ergebnisse der AbsolventInnen-Analyse und der Rückmeldungen der Unternehmen bzw. Organisationen.
- c. Akzeptanzanalyse:
- Die Ergebnisse der Akzeptanzanalyse für den vorausgegangenen Antrag sind rückblickend zu analysieren. Gravierende Abweichungen aufgrund der verfügbaren Ist-Daten sind zu erläutern.
 - Die Relation BewerberInnen / Aufgenommene / Aufnahmeplätze über den Zeitraum der letzten vier Jahre ist vorzulegen und zu kommentieren.
 - Während des Akkreditierungszeitraumes gegebenenfalls neu entstandene kohärente Bildungsangebote sind darzustellen und zu kommentieren.

Anlage 3: E-Learning

1. Didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Aspekte von E-Learning:
 - a. Beschreibung der didaktischen Ziele (z.B. Steigerung der Selbstlernfähigkeit, Intensivierung von Übungen, Förderung berufstätiger Studierender etc.) sowie der verwendeten Lehr- und Lernmodelle (z.B. reines E-Learning, Blended Learning, traditionelle Lehrveranstaltung mit E-Learning-Unterstützung, Virtuelles Klassenzimmer).
 - b. Beschreibung, in welcher Weise E-Learning, Präsenzphasen und die individuelle Betreuung der Studierenden zusammenwirken.
 - c. Darstellung, in welcher Weise sichergestellt wird, dass die Lernenden am Ende einer E-Learning-Lektion überprüfbare Kompetenzen erworben haben.
 - d. Darstellung der Schritte zur Implementierung von E-Learning in den Studienbetrieb sowie zur Entwicklung der Contents unter Berücksichtigung didaktischer Grundsätze wie z.B. Interaktivität, Visualisierung, Simulation, Anwendungsaufgaben mit automatisierter Überprüfung und Rückmeldung.
 - e. Bezeichnung der eingesetzten Tools, Technologien, Plattformen bzw. Lehr- und Lernumgebungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Systemvoraussetzungen.
 - f. Darlegung, in welcher Weise die Lehrenden und Studierenden auf den Umgang mit E-Learning unter Berücksichtigung software-technischer und didaktischer Elemente vorbereitet werden.
 - g. Darlegung, in welcher Weise eine Qualitätsbewertung bzw. -sicherung realisiert wird.
 - h. Ausweis des für den Einsatz von E-Learning erwarteten Aufwandes in der Kalkulation. Dabei sind einmalige Kosten (Beschaffung und Implementierung der Technik, Schulung etc.) sowie laufende Kosten (Lizenzgebühren, Contententwicklung, Personal, Wartung etc.) zu berücksichtigen.

Anlage 4: Antragsdaten

Antragsdaten			
			Allfälliger Kommentar
Antragsversion (Datum: TT.MM.JJJJ)	Bsp: 01.01.2005		Bsp: Version 1.0
Antragsart (A, 1. V, 2. V, usw.)	Bsp: Antrag auf Akkreditierung Bsp: 2. Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung		
Studiengangs- bezeichnung	Bsp: Informatik		
Studiengangsart (Langform gemäß FHR)	Bsp: FH-Bachelorstudiengang		
Organisationsform (VZ, BB, VZ+BB, ZG)	Bsp: VZ+BB	Bsp: BB erst ab 2007/08	
Akademischer Grad (Langform gemäß FHR)	Bsp: Bachelor of Science in Engineering		
Fördersatz (gemäß BMBWK)	Bsp: 6.904,00		
Studienbeiträge (ja/nein)	Bsp: ja	Bsp: ab 2007/08	
Bundesland	Bsp: Vorarlberg	Straße	Bsp: Achstraße 1
PLZ	Bsp: 6850	Ort	Bsp: Dornbirn
Telefon	Bsp: 05572 / 203 364 - 54	Fax	Bsp: 05572 / 203 364 - 70
Email	Bsp: informatik-info@fh-vorarlberg.ac.at	URL	Bsp: www.fhv.at
	LeiterIn Lehr- u. Forschungspers.	Auskunftsperson Entwicklungsteam	
Vorname			
Nachname			
Geschlecht			
Akademischer Grad			
Berufstitel			
Telefon			
Mobil			
Fax			
Email			

Anlage 5: Lebenslauf Entwicklungsteam

Lebenslauf Entwicklungsteam	
Angaben zur Person	
Nachname(n)	[Nachname(n)]
Vorname(n)	[Vorname(n)]
Adresse(n)	[Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat]
Telefon	
E-mail	
Staatsangehörigkeit(en)	
Geburtsdatum	[Tag, Monat, Jahr]
Geschlecht	
Berufserfahrung	
Datum	[Mit der am kürzesten zurückliegenden Berufserfahrung beginnen und für jeden relevanten Arbeitsplatz separate Eintragungen vornehmen.]
Beruf oder Funktion	
Wichtigste Tätigkeiten und Zuständigkeiten	
Name und Adresse des Arbeitgebers	
Tätigkeitsbereich oder Branche	
Schul- und Berufsbildung	
Datum	[Mit der am kürzesten zurückliegenden Maßnahme beginnen und für jeden abgeschlossenen Bildungs- und Ausbildungsgang separate Eintragungen vornehmen.]
Bezeichnung der erworbenen Qualifikation	
Name und Art der Bildungseinrichtung	
Persönliche Fähigkeiten und Kompetenzen	
Muttersprache(n)	
Sonstige Sprache(n)	
Sonstige Fähigkeiten und Kompetenzen	
Anlagen	[Gegebenenfalls Anlagen auflisten]

Anlage 6: Curriculumsdaten

Curriculumsdaten			
(Je nach Organisationsform des Studienganges sind die Spalten "VZ" oder "BB" oder "VZ"+"BB" zu befüllen.)			
	VZ	BB	Allfälliger Kommentar
Erstes Studienjahr (JJJ/JJ ₊₁)	Bsp: 2005/06	Bsp: 2005/06	
Regelstudiedauer (Anzahl Semester)	Bsp: 6	Bsp: 6	
Pflicht-SWS (Gesamtsumme aller Sem.)	Bsp: 113	Bsp: 100	
LV-Wochen pro Semester (Wochenanzahl)	Bsp: 15	Bsp: 17	
Pflicht-LVS (Gesamtsumme aller Sem.)	Bsp: 1695	Bsp: 1695	
Pflicht-ECTS (Gesamtsumme aller Sem.)	Bsp: 180	Bsp: 180	
WS Beginn (Datum, Anm.: ev. KW)	Bsp: 15.10.JJJJ	Bsp: 1.10.JJJJ	
WS Ende (Datum, Anm.: ev. KW)	Bsp: 31.1.JJJJ	Bsp: 31.1.JJJJ	
SS Beginn (Datum, Anm.: ev. KW)	Bsp: 1.2.JJJJ	Bsp: 1.2.JJJJ	
SS Ende (Datum, Anm.: ev. KW)	Bsp: 31.6.JJJJ	Bsp: 14.7.JJJJ	
WS Wochen	Bsp: 18	Bsp: 20	
SS Wochen	Bsp: 18	Bsp: 20	
Verpflichtendes Auslandssemester (Semesterangabe)	Bsp: 4	Bsp: -	Bsp: Im BB-Teil ist ein Auslandssemester nicht verpflichtend, jedoch im 5. Semester möglich.
Unterrichtssprache (Angabe)	Bsp: Deutsch	Bsp: Deutsch	Bsp: 6 LV können in Englisch abgehalten werden.
Berufspraktikum (Semesterangabe, Dauer in Wochen je Semester)	Bsp: 5. Sem., 15 Wochen	Bsp: Nur falls keine facheinschlägige Berufstätigkeit gegeben ist	
Resultiert aus Überführung o. Integration des/der Stg (StgKz; nur im Fall einer Überführung o. Zusammenführung relevant)	Bsp: 0005 und 0006		

Anlage 7: Curriculum-Matrix

Curriculum-Matrix (Beispiel: Masterstudiengang)

1. Semester

LV-Nr	LV-Bezeichnung	LV-Typ	SWS	Anzahl Gruppen	ASWS	ALVS	Modul	ECTS
AUD1V	Algorithmen und Datenstrukturen I	VO	2	1	2	30	AUD	3
AUD1U	Algorithmen und Datenstrukturen I	UE	2	3	6	90	AUD	3
BZE1V	Einführung in die Biologie	ILV	3	1	3	45	BZE	5
GCH1U	Chemische Grundlagen	LB	1	3	3	45	GCH	2
Summenzeile:			24		XX	XXX		30
LVS = SummeSWS*LV-Wochen			360					

2. Semester

LV-Nr	LV-Bezeichnung	LV-Typ	SWS		ASWS	ALVS	Modul	ECTS
AUD2V	Algorithmen und Datenstrukturen I	VO	2	1	2		AUD	2,5
AUD2U	Algorithmen und Datenstrukturen I	UE	2	3	6	90	AUD	3,5
GBP2U	Grundlagen der Biophysik	VO	2	1	2	30	GBP	3
BSY2U	Betriebssysteme 1	UE	2	3	6	90	BSY	4
Summenzeile:			24		XX	XXX		30
LVS = SummeSWS*LV-Wochen			360					

3. Semester

LV-Nr	LV-Bezeichnung	LV-Typ	SWS	Anzahl Gruppen	ASWS	ALVS	Modul	ECTS
Summenzeile:								30
LVS = SummeSWS*LV-Wochen								

4. Semester

LV-Nr	LV-Bezeichnung	LV-Typ	SWS	Anzahl Gruppen	ASWS	ALVS	Modul	ECTS
Summenzeile:								30
LVS = SummeSWS*LV-Wochen								
Summe über alle Semester			XXX		XXX			240
Summe über alle Semester			XXXX					

Abkürzungen

LV	Lehrveranstaltung
LVS	Lehrveranstaltungsstunde(n)
ALVS	Angebotene LVS
SWS	Semesterwochenstunde(n)
ASWS	Angebotene SWS
ECTS	ECTS-Anrechnungspunkte

Anlage 8: Modulbeschreibung

Modulbeschreibung		
Modulnummer:	Modultitel:	Umfang:
AUD12	Algorithmen und Datenstrukturen	12 ECTS
Studiengang	Diplom Bioinformatik	
Lage im Curriculum	1. und 2. Semester	
Zuordnung zu den Teilgebieten	Technische Fächer	
Niveaustufe	Einführung	
Vorkenntnisse	Keine	
Geblockt	Nein	
Kreis d. TeilnehmerInnen	AnfängerInnen	
Beitrag zu nachfolgenden Modulen	Voraussetzung für Modul Data Engineering I bis II	
Literaturempfehlungen	Bücher: xxxxx	
	Fachzeitschriften: yyyy	
Kompetenzerwerb	Die Absolventin/der Absolvent besitzt detaillierte Kenntnisse über Programmierparadigmen (speziell das prozedurale und das objektorientierte Paradigma), über Spezifikations- und Entwurfstechniken, (Standard-) Algorithmen und statische sowie dynamische Datenstrukturen und kann diese in exemplarisch ausgewählten Programmiersprachen und Programmierumgebungen implementieren. Sie/er kennt Methoden für den Vergleich von Algorithmen und Datenstrukturen insbesondere auch durch verschiedene Verfahren der Komplexitätsanalyse.	
Titel der Lehrveranstaltung	Algorithmen und Datenstrukturen I	
Umfang	6 ECTS	
Lage im Curriculum	1. Semester	
Lehr- und Lernformen	3 ECTS Vorlesung, 3 ECTS Übung	
Prüfungsmodalitäten	VO: LV-abschließende Prüfung; UE: LV-immanenter Prüfungscharakter	
Lehrinhalte	Einführung, Grundbegriffe und Darstellungsformen; Struktur und Entwurf; Algorithmen mit Gedächtnis; Spezifikation von Algorithmen; elementare Datentypen, statische Datenstrukturen (ein- und mehrdimensionale Felder, Verbunde), dynamische Datenstrukturen (lineare Listen, Bäume und Suchbäume); rekursive Algorithmen, Standardalgorithmen I (Suchen und Sortieren), Komplexitätsanalyse. In der Übung zu Beginn eine Einführung in die Programmierung und dann synchron zur Vorlesung praktische Behandlung der Lehrinhalte.	
Titel der Lehrveranstaltung	Algorithmen und Datenstrukturen II	
Umfang	6 ECTS	
Lage im Curriculum	2. Semester	
Lehr- und Lernformen	2,5 ECTS Vorlesung, 3,5 ECTS Übung	
Prüfungsmodalitäten	VO: LV-abschließende Prüfung, UE: LV-immanenter Prüfungscharakter	
Lehrinhalte	Standardalgorithmen II (Pattern Matching und kombinatorische Algorithmen), Scanning und Parsing; Grundlagen der Computergraphik; Grundlagen der objektorientierten Programmierung. In der Übung zu Beginn eine Einführung in die Programmierung und dann synchron zur Vorlesung praktische Behandlung der Lehrinhalte.	

Anlage 9: Beitrag Module Zielumsetzung

Beitrag Module zur Zielumsetzung (Beispiel Diplomstudiengang)

	ECTS		%
Wissenschaftliche Grundlagen + Methoden		120	50
Modul ["Bezeichnung"]	10		
Modul ["Bezeichnung"]	10		
Modul ["Bezeichnung"]	10		
Modul ["Bezeichnung"]	13		
Modul ["Bezeichnung"]	12		
Modul ["Bezeichnung"]	14		
Modul ["Bezeichnung"]	12		
Modul ["Bezeichnung"]	12		
Modul ["Bezeichnung"]	11		
Modul ["Bezeichnung"]	16		
Exemplarische Wahlpflichtfächer		48	20
Modul ["Bezeichnung"]	16		
Modul ["Bezeichnung"]	16		
Modul ["Bezeichnung"]	16		
Fachübergreifende Qualifikationen		48	20
Modul ["Bezeichnung"]	12		
Modul ["Bezeichnung"]	12		
Modul ["Bezeichnung"]	12		
Modul ["Bezeichnung"]	12		
Pflichtpraktikum		24	10
Summe		240	100

Anlage 10: ECTS Umrechnung

ECTS Umrechnung (Beispiel)

LV-Typ	Abk.	SWS	Dauer LV (h) ¹	ECTS	LV- Wochen /Sem	Workload (h)		
						ges.	Anwes.	vor-, nachber. LV inkl. Prüfung
Vorlesung	VO	1	0,75	1,5	15	38	11	26
Seminar	SE	1	0,75	2	15	50	11	39
Integrierte Lehrveranstaltung								
Übung								
Proseminar								
Projektseminar								
Seminar								

Je nach Arbeitsaufwand einer Lehrveranstaltung kann es in der Curriculum-Matrix bei einzelnen Lehrveranstaltungen zu Abweichungen von dieser Tabelle kommen.

¹ Unter der Annahme, dass eine LV-Einheit 45 Minuten entspricht.

Anlage 11: Studienplatzdaten

Studienplatzdaten

(Je nach Organisationsform des Studienganges sind die Spalten "VZ" oder "BB" oder "VZ"+"BB" zu befüllen.)

Fixe Aufnahmeplätze je Studienjahr										
	JJJJ/JJ ₊₁		JJJJ ₊₁ /JJ ₊₂		JJJJ ₊₂ /JJ ₊₃		JJJJ ₊₃ /JJ ₊₄		JJJJ ₊₄ /JJ ₊₅	
	VZ	BB	VZ	BB	VZ	BB	VZ	BB	VZ	BB
ins 1. Semester	50	30	50	30	50	30	50	30	50	30
ins 3. Semester (nur falls vorgesehen)										
Summe	80		80		80		80		80	

Übernommene "Übertritte-Studienplätze" von übergeführten oder integrierten Studiengängen (Auszufüllen nur falls der Stg aus einer Überführung (Dipl zu Bakk/Mag) oder einer Zusammenführung resultiert und falls Übertritte von Studierenden vorauslaufenden Stg in den neuen Stg vorgesehen sind.)

	JJJJ/JJ ₊₁			
vom Stg	Bsp: 0005		Bsp: 0006	
	VZ	BB	VZ	BB
vom 2. ins 3. Sem.	20	20	30	15
vom 4. ins 5. Sem.	20	20		

Studienplätze je Studienjahr (Unter Berücksichtigung der "Übertritte-Studienplätze".)										
	JJJJ/JJ ₊₁		JJJJ ₊₁ /JJ ₊₂		JJJJ ₊₂ /JJ ₊₃		JJJJ ₊₃ /JJ ₊₄		JJJJ ₊₄ /JJ ₊₅	
	VZ	BB	VZ	BB	VZ	BB	VZ	BB	VZ	BB
1. Jahrgang	50	30	50	30	50	30	50	30	50	30
2. Jahrgang	50	35	50	30	50	30	50	30	50	30
3. Jahrgang	20	20	50	35	50	30	50	30	50	30
Summe	120	85	150	95	150	90	150	90	150	90

Anlage 12: Lehrpersonal - Lehraufwand

Lehrpersonal - Lehraufwand															
Studienjahr	X / X+1			X+1 / X+2			X+2 / X+3			X+3 / X+4			X+4 / X+5		
	Anzahl ³	VZ-Ä ²	ASWS ¹	Anzahl	VZ-Ä	ASWS	Anzahl	VZ-Ä	ASWS	Anzahl	VZ-Ä	ASWS	Anzahl	VZ-Ä	ASWS
Stg-Leitung															
HB-Lehrende															
NB-Lehrende															
Sonstige															
Summe															

¹ Die Summe der ASWS ist eine Größe, die aus der Curriculum-Matrix übernommen wird (vgl. Anlage 7).

^{2, 3} Beispiel

1. Semester

Lehrperson A	4 ASWS
Lehrperson B	6 ASWS
Lehrperson C	5 ASWS
Lehrperson D	4 ASWS
Summe	19 ASWS

Annahme: Die durchschnittliche Lehrverpflichtung einer hauptberuflichen Lehrperson beträgt 14 SWS pro Semester (je Studienjahr sind das 28 SWS). D.h. 1 Vollzeitäquivalent lehrt pro Studienjahr 28 SWS. Als Vollzeitäquivalent wäre bei den hauptberuflich Lehrenden daher für das erste Studienjahr 1,5 anzugeben (42 ASWS durch 28 SWS Lehrverpflichtung). Diese Zahl ist in weiterer Folge für die Berechnung der Personalkosten für die hauptberuflich Lehrenden (vgl. Tabelle 2.1) heranzuziehen.

2. Semester

Lehrperson A	6 ASWS
Lehrperson B	2 ASWS
Lehrperson E	4 ASWS
Lehrperson F	5 ASWS
Lehrperson G	6 ASWS
Summe	23 ASWS
Gesamt	42 ASWS

Anlage 13: Kalkulation & Finanzierung

1. Kalkulation

1.1 Studienplätze					
Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
im 1. Jahrgang					
im 2. Jahrgang					
im 3. Jahrgang					
im 4. Jahrgang					
Summe 1.1 (Studienplätze je Studienjahr)					

1.2 Anzahl der Angebotenen Semesterwochenstunden - ASWS					
Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
im 1. Jahrgang					
im 2. Jahrgang					
im 3. Jahrgang					
im 4. Jahrgang					
Summe 1.2 (ASWS je Studienjahr)					

1.3 Abdeckung des Lehrangebotes										
Studienjahr	X / X+1		X+1 / X+2		X+2 / X+3		X+3 / X+4		X+4 / X+5	
	VZ-A	ASWS ¹	VZ-A	ASWS	VZ-A	ASWS	VZ-A	ASWS	VZ-A	ASWS
Leitung										
Hauptber. Tätige Lehre u. Forsch.										
Nebenber. Tätige Lehre u. Forsch.										
Sonstige Mitarbeiter / Verwaltung										
Summe 1.3 (Abd. Lehrangebot)										

1.4 Einzelkosten pro Jahr - Personal Lehre und Forschung / Verwaltung			
1.4.1 Hauptberuflich Tätige Lehre, Forschung/Verw.	Bruttoentgelt	Personalnebenkosten ³	Jahreskosten
Leiter des Lehrkörpers			
Hauptberuflich Tätige Lehre und Forschung			
Sonstige Mitarbeiter / Verwaltung			
1.4.2 Nebenberuflich Tätige Lehre und Forschung	Bruttoentgelt je LVS ²	Personalnebenkosten ³	Ges. Kosten je LVS
Nebenberuflich Lehrende			

Anzahl der LVS pro Studienjahr für Hauptberuflich Lehrende	
Kosten je LVS pro Studienjahr für Hauptberuflich Lehrende	

¹ ASWS = Angebotene Semesterwochenstunden; ² LVS = Lehrveranstaltungsstunden; ³ Gemäß Bestimmungen des ASVG und EStG (Lohnsteuer)

2.1 Personalkosten						
	Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
2.1.1	Personalkosten					
	2.1.1.1 Hauptberuflich Tätige Lehre und Forschung					
	2.1.1.2 Nebenberuflich Tätige Lehre und Forschung					
	2.1.1.3 MitarbeiterInnen - Verwaltung					
Summe 2.1 (Personalkosten)						

2.2 Laufende Betriebskosten						
	Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
2.2.1	Sachkosten					
Summe 2.2 (Laufende Betriebskosten)						

2.3 Sonstige Kalkulatorische Kosten (Afa, Kalkulatorische Kosten)						
	Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
2.3.1	Abschreibungen (Afa)					
	2.3.1.1 Unbewegliche Wirtschaftsgüter (Gebäude)					
	2.3.1.2 Bewegliche Wirtschaftsgüter (Anlagen / Einrichtungen)					
2.3.2	Kalkulatorische Personalkosten					
2.3.3	Kalkulatorische Sachkosten					
2.3.4	Infrastrukturkosten (Kalkulatorische Mieten)					
Summe 2.3 (Sonstige Kalkulatorische Kosten)						

Zu Punkt 2.3.1: Nutzungsdauer für Anlagegüter	
Sach- und immaterielle Anlagen	
Bauliche Anlagen	30 Jahre
Maschinelle Anlagen	8 Jahre
EDV-Anlagen / Software	3 Jahre
Büro- und Geschäftsausstattung	10 Jahre
Büromaschinen	5 Jahre
Sonstiges	nach Handelsrecht

2.4 Investitionen						
	Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
2.4.1	Bauliche Anlagen					
2.4.2	Maschinelle Anlagen					
2.4.3	EDV-Anlagen / Software					
2.4.4	Büro- und Geschäftsausstattung					
2.4.5	Sonstiges					
Summe 2.4 (Investitionen)						

2.5.1 Kalkulation - Gesamtkosten / Studienjahr						
	Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
2.5.1.1	Personalkosten (Summe 2.1)					
2.5.1.2	Laufende Betriebskosten (Summe 2.2)					
2.5.1.3	Sonstige kalkulatorische Kosten (Summe 2.3)					
Summe 2.5.1 (Kalkulation Kosten)						

2.5.2 Kalkulation - Gesamtausgaben / Studienjahr						
	Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
2.5.2.1	Personalkosten (Summe 2.1)					
2.5.2.2	Laufende Betriebskosten (Summe 2.2)					
2.5.2.3	Investitionen (Summe 2.4)					
Summe 2.5.2 (Kalkulation Ausgaben)						

2.6 Kalkulation - Gesamtkosten / Kalenderjahr aus Tab. 2.5.1						
	Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
2.6.1	Gesamtkosten / Studienjahr gem. Summe 2.5.1					
2.6.2	Gesamtkosten / Kalenderjahr					
	Kalenderjahr	Y	Y + 1	Y + 2	Y + 3	Y + 4
2.6.2.1	Erster Teil Studienjahr = 1/4	X/X+1 (1/4)	X+1/X+2 (1/4)	X+2/X+3 (1/4)	X+3/X+4 (1/4)	X+4/X+5 (1/4)
2.6.2.2	Zweiter Teil Studienjahr = 3/4		X/X+1 (3/4)	X+1/X+2 (3/4)	X+2/X+3 (3/4)	X+3/X+4 (3/4)
Summe 2.6 (Kosten / Kalenderjahr)						

2.7 Kalkulation - Gesamtausgaben / Kalenderjahr aus Tab. 2.5.2						
	Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
2.7.1	Gesamtausgaben/Studienjahr gem. Summe 2.5.2					
2.7.2	Gesamtausgaben / Kalenderjahr					
	Kalenderjahr	Y	Y + 1	Y + 2	Y + 3	Y + 4
2.7.2.1	Erster Teil Studienjahr = 1/4	X/X+1 (1/4)	X+1/X+2 (1/4)	X+2/X+3 (1/4)	X+3/X+4 (1/4)	X+4/X+5 (1/4)
2.7.2.2	Zweiter Teil Studienjahr = 3/4		X/X+1 (3/4)	X+1/X+2 (3/4)	X+2/X+3 (3/4)	X+3/X+4 (3/4)
Summe 2.7 (Ausgaben / Kalenderjahr)						

2.8 Kosten je Studienplatz und Studienjahr					
Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
2.8.1 Zahl der Studienplätze gem. Summe 1.1					
2.8.2 Kosten gem. Summe 2.5.1					
Summe 2.8 (Kosten je Studienplatz und Studienjahr)					

2.9 Ausgaben je Studienplatz und Studienjahr					
Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
2.9.1 Zahl der Studienplätze gem. Summe 1.1					
2.9.2 Ausgaben gem. Summe 2.5.2					
Summe 2.9 (Ausgaben je Studienplatz und Studienjahr)					

3.1 Bundesförderung je Studienplatz und Jahr	
Betrag je Studienplatz	

3.2 Anzahl der geförderten Studienplätze je Studienjahr					
Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
im 1. Jahrgang					
im 2. Jahrgang					
im 3. Jahrgang					
im 4. Jahrgang					
Summe 3.2 (Studienplätze / Studienjahr)					

3.3 Kalkulatorischer Förderbeitrag je Studienjahr					
Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
Förderbeitrag je Studienjahr					

3.4 Kalkulatorischer Förderbeitrag je Kalenderjahr aus Tab 3.3						
Kalenderjahr	Y	Y + 1	Y + 2	Y + 3	Y + 4	Y + 5
3.4.1 Erster Teil des Studienjahres = 1/4	X/X+1 (1/4)	X+1/X+2 (1/4)	X+2/X+3 (1/4)	X+3/X+4 (1/4)	X+4/X+5 (1/4)	
3.4.2 Zweiter Teil des Studienjahres = 3/4		X/X+1 (3/4)	X+1/X+2 (3/4)	X+2/X+3 (3/4)	X+3/X+4 (3/4)	X+4/X+5 (3/4)
Summe 3.4 (Förderbeitrag / Kalenderjahr)						

2. Finanzierung - Kosten

4.1 Kosten je Kalenderjahr							
Kalenderjahr	Y	Y + 1	Y + 2	Y + 3	Y + 4	Y + 5	
Kosten / Kalenderjahr (Summe 2.6)							
4.2 Kalkulatorische Erträge zur Abdeckung der Kosten							
Kalenderjahr	Y	Y + 1	Y + 2	Y + 3	Y + 4	Y + 5	
4.2.1 Bundesförderung							
4.2.1.1 Studienplatzförderung (Summe 3.4)							
4.2.1.2 Andere Bundesförderungen							
4.2.2 Beiträge von anderen öffentlichen Stellen							
4.2.2.1 Länder							
4.2.2.2 Gemeinden							
4.2.2.3 Kammern							
4.2.3 Beiträge von sonstigen Stellen							
4.2.3.1 Interessenvertretungen							
4.2.3.2 Industrie, Wirtschaft, Übrige							
4.2.4 Forschungs- und Entwicklungsarbeiten							
4.2.5 Sonstige Einnahmen							
4.2.6 Kalkulatorische Erträge							
Summe 4.2 (Erträge)							

3. Finanzierung - Ausgaben

5.1 Kostengleiche Ausgaben je Kalenderjahr							
Kalenderjahr	Y	Y + 1	Y + 2	Y + 3	Y + 4	Y + 5	
Ausgaben / Kalenderjahr (Summe 2.7)							
5.2 Einnahmen							
Kalenderjahr	Y	Y + 1	Y + 2	Y + 3	Y + 4	Y + 5	
5.2.1 Bundesförderung							
5.2.1.1 Studienplatzförderung (Summe 3.4)							
5.2.1.2 Andere Bundesförderungen							
5.2.2 Beiträge von anderen öffentlichen Stellen							
5.2.2.1 Länder							
5.2.2.2 Gemeinden							
5.2.2.3 Kammern							
5.2.3 Beiträge von sonstigen Stellen							
5.2.3.1 Interessenvertretungen							
5.2.3.2 Industrie, Wirtschaft, Übrige							
5.2.4 Forschungs- und Entwicklungsarbeiten							
5.2.5 Sonstige Einnahmen							
Summe 5.2 (Einnahmen)							